

Berufliches Gymnasium – Fachrichtung Gesundheit und Soziales

Leitfaden zur besonderen Lernleistung (BLL)

Handreichung für Lehrkräfte und Schüler*innen (Stand: August 2020)

1. Sinn und Nutzen einer BLL

Schüler*innen des BGY, die in der Qualifikationsphase über einen längeren Zeitraum hinweg selbständig an einem Thema gearbeitet haben, das einem oder mehreren Unterrichtsfächern zugeordnet werden kann, und den Arbeitsprozess sowie sein Ergebnis schriftlich dokumentieren, können diese Arbeit in Form einer besonderen Lernleistung (BLL) in die Abiturqualifikation in Block II (Prüfungsbereich) einbringen. Umfang und Anspruch dieser Arbeit müssen ihrer Gewichtung (20% der Qualifikation in Block II) entsprechen.

Eine BLL kann in Form einer Jahresarbeit, einer im Rahmen eines Bundes- oder Landeswettbewerbs erstellten Arbeit oder einer aus einer AG oder einem Projekt erwachsenen Arbeit erbracht werden. Vor der abschließenden Bewertung der BLL wird ein Kolloquium durchgeführt, in dem der Prüfling seinen Arbeitsprozess sowie dessen Ergebnisse darstellt, erläutert und Nachfragen beantwortet und somit die Selbständigkeit der erbrachten Leistung nachweist. In die Bewertung einer BLL gehen die schriftliche Ausarbeitung, das Kolloquium sowie ggf. eine zusätzliche Präsentation ein.

Die Erstellung einer umfangreichen schriftlichen Hausarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium und ggf. einer Präsentation leistet einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung auf ein Studium oder eine Berufstätigkeit. Sie fördert selbständiges Forschen und Lernen, ermöglicht die Anwendung grundlegender wissenschaftlicher Arbeitstechniken und bietet erste Erfahrungen mit der Planung und Durchführung längerfristiger Arbeitsprozesse. Das Kolloquium sowie die evtl. Präsentation bereiten auf die Anforderungen mündlicher Abitur- oder Hochschulprüfungen wie auch entsprechender Situationen im Berufsleben vor.

Schüler*innen sollten sich vor der Anmeldung einer BLL genauestens überlegen, in welchem Verhältnis Aufwand und Ertrag einer Jahresarbeit inklusive anschließendem Kolloquium und ggf. einer Präsentation stehen. Möglicherweise setzen sie sich über ein gesamtes Jahr hinweg intensiv mit einem Thema auseinander, was auf Kosten anderer Unterrichtsfächer gehen kann, und entscheiden sich schließlich doch dafür, die BLL nicht in die Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich) einzubringen (s. Abschnitt 6).

Darüber hinaus muss in gewissen Fächerkombinationen mit 5 Prüfungsfächern bedacht werden, dass durch die Einbringung einer BLL anstelle der mündlichen Pflichtprüfung im 5. Prüfungsfach zwangsläufig eine implizite Festlegung auf ein bestimmtes Prüfungsprofil erfolgt.

Ebenfalls sollte dem Prüfling die Zeitspanne seiner Entscheidung für die Anmeldung einer BLL bewusst sein. Diese erfolgt bereits zu Beginn von Jahrgangsstufe 12/1 und damit fast zwei Jahre vor der Entscheidung, ob die BLL überhaupt in die Abiturgualifikation eingebracht wird.

2. Vorbereitung und Themenfindung

Zu Schuljahresbeginn in Jahrgangsstufe 12/1 findet eine jahrgangszentrale Informationsveranstaltung statt, in der die Leitung des BGY intensiv über Sinn und Zweck einer BLL, die Anmeldeformalitäten sowie die Möglichkeiten zur Einbringung in die Qualifikation zum Abitur informiert.

Eine BLL kann in Form von Einzelarbeit oder als Arbeit in einer Gruppe von maximal drei Schüler*innen erbracht werden, sofern jedes Gruppenmitglied ein klar abgegrenztes Teilgebiet des Rahmenthemas von angemessenem Umfang eigenverantwortlich bearbeitet.

Eine BLL ist nicht an die Teilnahme an einem bestimmten Kurs gebunden; sie muss lediglich einem bzw. mehreren Unterrichtsfächern (sog. Referenzfach bzw. Referenzfächer) zugeordnet werden können.

Ihr Thema muss dann zwingend einem bestimmten Referenzfach zuzuordnen sein, wenn das Abiturprüfungsprofil des Prüflings aus 5 verpflichtenden Prüfungsfächern (also zwei mündliche Pflichtprüfungen) besteht und durch die BLL eben dieses 5. Prüfungsfach ersetzt werden soll. Hat ein Prüfling aufgrund seiner gewählten Fächerkombination nur 4 verpflichtende Prüfungsfächer (also eine mündliche Pflichtprüfung), so kann das Thema der BLL einem beliebigen Referenzfach (auch einem Leistungsfach) entspringen.

Schüler*innen, die eine BLL erbringen möchten, schlagen innerhalb einer vorgegebenen Frist einer am BGY unterrichtenden Lehrkraft ein Thema vor. Jede Lehrkraft, die eine Lehrbefähigung für das entsprechende Referenzfach hat, ist grundsätzlich verpflichtet, maximal zwei BLL pro Schuljahr zu betreuen; ein Anspruch eines Prüflings auf Betreuung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht dabei allerdings nicht. Ausgangspunkt für die Wahl des Themas sollte ein gezieltes Interesse bzw. eine persönliche Betroffenheit sein. Über die Zulassung des vorgeschlagenen Themas entscheidet die Lehrkraft des Referenzfachs bzw. in Zweifelsfällen die Schulleitung. Eine BLL in einer Fremdsprache ist in eben dieser Sprache abzufassen; auch das Kolloquium sowie ggf. die Präsentation wird in der jeweiligen Fremdsprache geführt.

Mögliche Anlässe besonderer Lernleistungen können Untersuchungen und Darstellungen im Sinne forschenden Lernens, kritisches Einordnen und Darstellen bzw. Präsentieren eigener (bspw. künstlerischer, musischer oder sportlicher) Tätigkeit oder Untersuchen und reflektierendes Darstellen gesellschaftlichen oder pädagogisch-psychologischen Handelns sein.

Das Thema einer BLL muss konkret sein. Die an eine besondere Lernleistung zu stellenden Anforderungen entsprechen denen einer Abiturprüfung und gehen über eine bloße reproduktive Beschreibung von Sachverhalten hinaus. Es sind sämtliche Anforderungsbereiche (I: Reproduktion und Verständnis, II: Anwendung und Analyse, III: Reflexion und Urteilsbildung) gem. der fachspezifisch zu Grunde liegenden Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife (kurz: BiSta) bzw. einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (kurz: EPA) zu berücksichtigen¹.

¹ Die BiSta (für die basalen Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik) sowie EPA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz (KMK) unter *https://www.kmk.org/* abrufbar.

3. Terminierung der BLL

Schüler*innen, die eine BLL erbringen möchten, melden dies zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 innerhalb einer vorgegebenen Frist schriftlich unter Angabe eines vorläufigen Arbeitsthemas, des Referenzfaches sowie der betreuenden Lehrkraft bei der Schulformleitung an. Mit Eingang dieser Anmeldung und Genehmigung des Themenvorschlags durch die Schulformleitung beginnt die Bearbeitungsphase, die maximal ein Kalenderjahr andauert.

Nach einer mehrwöchigen Einarbeitungsphase legt die betreuende Lehrkraft das endgültige Thema der BLL fest. Weiterhin ist bis zu einem vorgegebenen Termin durch den Prüfling sowie die betreuende Lehrkraft eine schriftliche Vereinbarung zur besonderen Lernleistung zu unterschreiben, der im Fall der Minderjährigkeit eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hinzuzufügen ist. Dies geschieht im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit der Schulformleitung, in dem diese nochmals auf die wesentlichen Aspekte der BLL hinweist. In der Vereinbarung werden explizit nochmals das endgültige Thema sowie der verbindliche Termin der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung festgehalten.

Nach Abgabe der Hausarbeit in dreifacher Ausfertigung (zwei gebundene Exemplare in Printform sowie eine digitale Version im pdf-Format) sowie Korrektur und vorläufiger Bewertung durch die betreuende Lehrkraft sowie einen Zweitkorrektor legt die Schulformleitung den Termin für das Kolloquium sowie ggf. die Präsentation des fachpraktischen Teils der Arbeit so fest, dass die Gesamtnote der BLL auf dem Zeugnis des Kurshalbjahres 13/1 ausgewiesen werden kann.

4. Betreuung während der Bearbeitungsphase

Im Verlauf der einjährigen Hausarbeitsphase vereinbart die betreuende Lehrkraft mit dem Prüfling mindestens vier Begleitgespräche, die in möglichst regelmäßigen zeitlichen Abständen stattfinden sollten. Zu jedem dieser Gespräche fertigt die Lehrkraft ein stichwortartiges Kurzprotokoll an, das durch sie sowie den Prüfling unterschrieben und anschließend bei der Schulformleitung zur Kenntnisnahme sowie Archivierung einzureichen ist.

Die Betreuung der Arbeit umfasst Hilfen bei der Themenfindung, Unterstützung bei der Zeitplanung, praktische Hilfestellungen (bspw. Literaturhinweise oder bzgl. der Literaturbeschaffung), Erstkorrektur, Durchführung des Kolloquiums und Bewertung. Sollte die betreuende Lehrkraft nach dem zweiten Begleitgespräch feststellen, dass keinerlei Fortschritte zu erkennen sind, kann sie die weitere Betreuung mit einer Fristsetzung von 6 Wochen ablehnen. Gleiches gilt auch, wenn der Prüfling ein vorher festgelegtes Begleitgespräch unentschuldigt versäumt.

5. Bewertung der BLL

5.1 Grundlagen der Bewertung

Mit form- und fristgerechter Abgabe der schriftlichen Hausarbeit (siehe Abschnitt 3) bestellt die Leitung des BGY einen Prüfungsausschuss, dem neben ihr selbst die betreuende Lehrkraft als Erstkorrektor sowie eine weitere Fachlehrkraft als Zweitkorrektor angehört.

Die Gesamtnote der BLL setzt sich aus den Teilnoten für die schriftliche Hausarbeit sowie das Kolloquium und ggf. die Präsentation zusammen. Die Note der Hausarbeit geht mit einem Gewicht von 3/4 und die des Kolloquiums mit 1/4 in die Gesamtbewertung ein; im Fall einer zusätzlichen Präsentation des fachpraktischen

Teils der Arbeit beläuft sich die Gewichtung auf Hausarbeit 2/4, Kolloquium 1/4 und Präsentation 1/4.

Die Mitteilung der Teilnoten sowie der Gesamtnote der BLL an den Prüfling sowie die Eröffnung des schriftlichen Kurzgutachtens zur schriftlichen Hausarbeit (siehe Abschnitt 5.2) erfolgen spätestens am zweiten Tag nach Abschluss des Kolloquiums.

Die Erst- und Zweitkorrektur der schriftlichen Hausarbeit sowie das anschließende Kolloquium und ggf. die Präsentation sind so zeitnah durchzuführen und rechtzeitig zu terminieren, dass die Gesamtnote auf dem Zeugnis des Kurshalbjahres 13/1 ausgewiesen werden kann.

5.2 Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Ausarbeitung muss in Umfang und Anspruchsniveau dem Gewicht entsprechen, das einer BLL in der Qualifikation zum Abitur (20% der Qualifikation in Block II) zukommt. Sie umfasst ca. 20 bis 25 maschinengeschriebene Seiten zuzüglich Anhang und enthält die Darlegung der Motivation für das Thema, eine kritisch-reflexive Beschreibung des Arbeitsprozesses sowie die Darstellung und Analyse der Arbeitsergebnisse. Weiterhin sind ihr eine maximal einseitige Kurzfassung mit den Kernthesen voranzusetzen sowie eine unterschriebene Erklärung, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben worden sind, beizufügen.

Bei der Strukturierung des der Arbeit kommt der Gliederung eine zentrale Rolle zu. Diese stellt nicht nur die Grundlage des gesamten Arbeitsprozesses, sondern auch einen Leitfaden für den späteren Vortrag im Kolloquium sowie ggf. der Präsentation dar. Als empfehlenswert hat sich folgende Gliederungsstruktur erwiesen:

- Titelblatt
- Kurzfassung
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung inklusive Motivation des Themas
- Hauptteil (Darstellung und Analyse von Arbeitsprozess und -ergebnissen)
- Fazit

- Anhang inklusive Literaturverzeichnis

- Erklärung über selbständige Anfertigung

Wie eine schriftliche Hausarbeit inhaltlich auszugestalten ist, lässt sich nicht allgemeingültig festlegen, sondern ist abhängig von Thema und Fach. Generell verbindlich einzuhalten sind hingegen die für wissenschaftliche Arbeiten gängigen formale Regularien² (Layout, Zitationsweise, etc.), deren Beachtung einen nicht unwesentlichen Bestandteil der Bewertung der Ausarbeitung darstellen.

Weitere zentrale Kriterien, die zur Benotung der Hausarbeit herangezogen werden, sind u.a. die Konzentration auf die Themenstellung, die Nachvollziehbarkeit der Darstellung, die korrekte Anwendung von Fachsprache und -begriffen, die Klarheit von Ergebnissen bzw. Benennung von Voraussetzungen, unter denen die gewonnen Ergebnisse Gültigkeit haben, eine angemessene Anwendung fachspezifischer Methoden sowie ihrer Bewertung, der Grad der Selbständigkeit, eine kritischselbstreflexive Dokumentation des Arbeitsprozesses, Qualität und Umfang der

² siehe hierzu bspw. die Handreichung zu Arbeitstechniken im Unterricht auf der Schulhomepage, Bereich Gymnasium unter *http://www.bbs-ehs-trier.de/index.php/gymnasium/informationen*

Literaturrecherche, die sprachliche Korrektheit sowie eine angemessene Ausdrucksweise.

Nach fristgerechter Einreichung der schriftlichen Hausarbeit in dreifacher Ausführung (zwei gebundene Versionen in Printform und eine digitale im pdf-Format) bei der Schulformleitung leitet diese eine Printversion an die betreuende Lehrkraft weiter. Diese führt umgehend und schnellst möglich die Erstkorrektur durch und reicht die Hausarbeit anschließend umgehend an den Zweitkorrektor weiter. Beide bewerten die Ausarbeitung unabhängig voneinander und unter Vorbehalt des Verlaufs des Kolloquiums (siehe Abschnitt 5.3) mit einer Note in Form einer MSS-Punktzahl. Die vorläufige Endnote wird als arithmetisches Mittel aus beiden Vorschlägen gebildet. Erst- und Zweitkorrektor verfassen gemeinsam ein schriftliches Kurzgutachten, aus dem die Begründung für die erteilte Bewertung hervorgeht.

Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit wird dem Prüfling durch Eröffnung des Gutachtens erst nach dem Kolloquium mitgeteilt. Ebenfalls wird ihm die Korrekturversion der Hausarbeit mit den darin aufgeführten Korrekturhinweisen und Anmerkungen wieder ausgehändigt. Die zweite eingereichte Printversion verbleibt in der Schule und wird dort archiviert.

5.3 Kolloquium

Sobald Korrektur und vorläufige Bewertung (unter Vorbehalt des Verlaufs des Kolloquiums) der schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen ist, wird dem Prüfling schriftlich durch die Schulformleitung der Termin für das Kolloquium mitgeteilt. Dieses wird durch die betreuende Lehrkraft geführt, wobei die Leitung des BGY den Prüfungsvorsitz innehat und der Zweitkorrektor Protokoll führt. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt auf Notenvorschlag der betreuenden Lehrkraft in Absprache mit dem Protokoll führenden Zweitkorrektor.

Bei Durchführung und Bewertung sind die gleichen Maßstäbe anzulegen, die bei einer Abiturprüfung gelten. Wesentliche Kriterien sind dabei das sprachliche Darstellungsvermögen, die Verständlichkeit und sachlogische Folgerichtigkeit der Darstellung, Argumentationssicherheit und Reaktionsfähigkeit bei Rückfragen und Einwänden sowie der Umfang von Wissen und Können im Themenumfeld der BLL.

Beim Kolloquium selbst wird dem Prüfling keine Vorbereitungszeit eingeräumt. In seinem Rahmen soll der Prüfling sowohl fachliche Kenntnisse Reflexionsfähigkeit Präsentations-Kommunikationsfähigkeit als auch und nachweisen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, es, wie auch eine eventuelle Präsentation, als schulöffentliche Veranstaltung (z.B. für Mitglieder der Schulleitung, am BGY unterrichtende Fachlehrkräfte, den entsprechenden Fachkonferenzvorsitz oder Schüler*innen aus bestimmten Kursen) durchzuführen.

Die Dauer des Kolloquiums ist von der inhaltlichen Ausgestaltung der BLL abhängig und beläuft sich auf mindestens 15 bis maximal 30 Minuten. Zu Beginn erhält der Prüfling die Gelegenheit, in einem ca. 10-minütigen freien Vortrag über das Thema der Arbeit, die Ergebnisse sowie seine Vorgehensweise zu referieren (bei Gruppenarbeiten gilt diese Vorgabe für jeden einzelnen Prüfling). Als Hilfsmittel kann er hierbei zuvor notierte Stichworte, aber keine vorgefertigte Präsentation, nutzen. Diese sind dem Prüfungsausschuss nach Beendigung des freien Vortrags auszuhändigen. Bei Arbeiten, deren Thema einen Versuchsaufbau zur Erläuterung bedingen, ist dem Prüfling hierfür vorab ausreichend zeitliche Gelegenheit

einzuräumen. Die verbleibende Zeit wird für das Prüfungsgespräch zwischen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Prüfling genutzt.

Das Kolloquium dient auch und insbesondere der Feststellung, ob die Hausarbeit durch den Prüfling selbständig verfasst wurde. Sollte sich dabei herausstellen, dass unerlaubte Hilfen benutzt wurden oder entscheidende Quellenangaben fehlen, ist die gesamte BLL mit 00 MSS-Punkten zu bewerten. Daraus ergibt sich konsequenter Weise, dass die Note der schriftlichen Hausarbeit erst nach erfolgtem Kolloquium endgültig festgesetzt sowie dem Prüfling eröffnet wird.

5.4 Präsentation

Je nach Thema und Fach einer BLL kann dem Prüfling die Gelegenheit gegeben werden, vor Durchführung des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss den fachpraktischen Teil seiner Arbeit zu präsentieren. Die Entscheidung hierüber trifft die betreuende Lehrkraft vor Korrektur und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit. Findet eine Präsentation statt, wird dem Prüfling gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Termins des Kolloquiums ein separater, nicht taggleicher Termin für ihre Durchführung so frühzeitig mitgeteilt, dass eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung steht.

Die Dauer der Präsentation ist von Fach und Thema der BLL abhängig und bewegt sich im selben zeitlichen Rahmen wie auch das Kolloquium.

Der Zweck der Präsentation liegt darin, selbst gewählte und vorbereitete Inhalte geplant und durch gezielte mediale Visualisierung unterstützt darzustellen, wobei der Fokus in erster Linie auf dem fachpraktischen Teil der BLL liegt.

Wie im Fall des Kolloquiums kann auch die Präsentation als schulöffentliche Veranstaltung mit einem vorher festgelegten Publikum durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft in Absprache mit dem Zweitkorrektor, der auch das Protokoll über den Verlauf der Präsentation führt. Wesentliche Kriterien sind dabei eine nachvollziehbare Erklärung und angemessene Einordnung des fachlichen Teils, die Sicherheit beim Versuchsaufbau bzw. Vorführen, eine angemessene sprachliche Gestaltung, die Anschaulichkeit und Nachvollziehbarkeit der visualisierten Informationen und Materialien (Handout, Bilder, Diagramme, etc.), eine möglichst eigenständige Interpretation des eignen oder fremden Theater-, Kunst- oder Musikstücks sowie eine kritisch-selbstreflexive Bewertung der Präsentation.

Der Erfolg einer Präsentation hängt entscheidend von der Vorbereitung ab. Insbesondere folgende Aspekte sollten dabei vorab berücksichtigt werden:

- Ziel:
 - Soll Detail- bzw. Grundwissen oder lediglich ein Eindruck über das Thema der BLL vermittelt werden?
- Auditorium:
 - An welche Zielgruppe ist die Präsentation gerichtet? Welchen Wissensstand haben die Zuhörer? Und wie sind Umfang, fachliche Tiefe, gewählte Sprachebene und eingesetzte Medien angemessen darauf anzupassen?
- Vorbereitung der Präsentationsinhalte:
 Welche Themenaspekte sind für die Präsentation bedeutsam und geeignet? Wie lassen sie sich fachgerecht auf das Wesentliche reduzieren? An welcher Stelle sind welche Medien sinnvoll zu Visualisierungszwecken einsetzbar?
- Klärung organisatorischer Fragen:

Welche mediale Ausstattung steht zur Verfügung? Soll die Präsentation durch die Ausgabe von Materialien an die Zuhörer (bspw. Handout) unterstützt werden? Und zu welchem konkreten Zeitpunkt sollte die Ausgabe erfolgen?

Wie eine Präsentation inhaltlich zu gestalten ist, ist abhängig von Thema und Fach. Was ihren Ablauf betrifft, lässt sich folgende bewährte Grundstruktur empfehlen:

- Eröffnung:

Begrüßung - Klärung von Thema, Anlass und Ziel der Präsentation - Überblick über den Ablauf - ggf. organisatorische Hinweise - motivierende Überleitung zum Hauptteil

- Hauptteil

klar strukturierte und nachvollziehbar gegliederte Darstellung von Arbeitsprozess und -ergebnissen, die an den entsprechenden Stellen visuell durch den wirkungsvollen Einsatz geeigneter Medien unterstützt wird (keine "Medienflut" um des bloßen Medieneinsatzes wegen!)

Abschluss

Ende der Präsentation mit geeigneter Formulierung "vorbereiten" - Rückgriff auf die evtl. in der Eröffnung gestellte Frage - aufmerksamkeitswirksame Beendigung bzw. Überleitung zu Anschlussdiskussion bspw. anhand einer Karikatur, einem originellen Gedanken oder einer bewusst provokativen These - Dank an die Zuhörer für die Aufmerksamkeit

6. Einbringung der BLL in die Abiturqualifikation

Die Gesamtnote der BLL kann in die Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich) eingebracht werden. Dabei sind die beiden folgenden Situationen zu unterscheiden:

6.1 Fächerkombination mit vier Prüfungsfächern

Hat ein Prüfling ein Prüfungsprofil mit 4 verpflichtenden Prüfungsfächern (also eine mündliche Pflichtprüfung), so kann die BLL wie ein 5. Prüfungsfach eingebracht werden, wobei sie einem beliebigen Referenzfach (auch einem Leistungsfach) zugeordnet sein kann.

Es ist jedoch auch möglich, auf die Einbringung in die Qualifikation in Block II zu verzichten. Die Entscheidung, ob sich ein Prüfling mit oder ohne BLL günstiger stellt, kann in der Regel erst nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung einschließlich eventueller mündlicher Prüfungen in einem oder mehreren der Leistungsfächer getroffen werden.

Schneidet ein Prüfling in seiner BLL besser ab als im Durchschnitt seiner 4 Pflichtprüfungsfächer, wird er sich mit einer Einbringung besser stellen. In diesem Fall geht die BLL, wie auch die Ergebnisse der 4 Pflichtprüfungsfächer, mit dem Gewichtungsfaktor 4 in die Qualifikation ein, so dass ihr ein Anteil von 20% in der Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich) zukommt.

Schneidet ein Prüfling in seiner BLL hingegen schlechter ab als im Durchschnitt seiner 4 Pflichtprüfungsfächer, würde eine Einbringung keine Verbesserung bzw. sogar eine Verschlechterung der Qualifikation und damit auch der Abiturnote bewirken, so dass er sich für einen Verzicht entscheiden sollte. In diesem Fall gehen die Ergebnisse der 4 Pflichtprüfungsfächer jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 5 in die Qualifikation in Block II ein und die BLL bleibt unberücksichtigt.

Unabhängig vom Ergebnis einer BLL kann ein Prüfling eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem freiwilligen 5. Prüfungsfach ablegen. Die verbindliche Anmeldung hierzu erfolgt fristgerecht im Rahmen der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer nach

Unterrichtsende des Prüfungshalbjahres 13/2. Mit Antritt der mündlichen Prüfung in diesem freiwilligen 5. Prüfungsfach verfällt das Ergebnis der BLL unwiderruflich, d.h. der Prüfling kann sich nicht mehr neu entscheiden und die BLL anstelle der mündlichen Prüfung einbringen. In diesem Fall ist also zwingend das Ergebnis der mündlichen Prüfung im freiwilligen 5. Prüfungsfach einzubringen, auch wenn sie schlechter als die BLL bewertet wurde.

6.2 Fächerkombination mit fünf Prüfungsfächern

Hat ein Prüfling ein Prüfungsprofil mit 5 verpflichtenden Prüfungsfächern (also zwei mündliche Pflichtprüfungen), so kann die BLL als Ersatz für die Prüfung im 5. Prüfungsfach eingebracht werden. In diesem Fall muss die BLL dem entsprechenden Referenzfach zugeordnet werden können.

Möchte der Prüfling die BLL anstelle der mündlichen Pflichtprüfung im 5. Prüfungsfach einbringen, teilt er dies fristgerecht bei der Anmeldung der mündlichen Prüfungen nach Unterrichtsende des Prüfungshalbjahres 13/2 mit. Die mündliche Prüfung in diesem 5. Prüfungsfach entfällt dann, stattdessen wird das Ergebnis der BLL eingebracht. Sie geht, wie auch die Ergebnisse der 4 Pflichtprüfungsfächer, mit dem Gewichtungsfaktor 4 in die Qualifikation ein, so dass ihr ein Anteil von 20% in der Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich) zukommt.

Will der Prüfling auf die Einbringung des Ergebnisses der BLL verzichten, muss er die mündliche Pflichtprüfung im 5. Prüfungsfach ablegen. Die verbindliche Entscheidung hierüber fällt er ebenfalls bereits bei der Anmeldung der mündlichen Prüfungen nach Unterrichtsende des Prüfungshalbjahres 13/2. Meldet er trotz BLL die mündliche Prüfung im 5. Prüfungsfach an, kann diese nicht mehr im Nachhinein durch die BLL ersetzt werden. Diese verfällt dann, auch wenn die mündliche Prüfung im 5. Prüfungsfach schlechter ausgefallen ist. Ebenso kann weder bei unentschuldigtem (Nichtbestehen der gesamten Abiturprüfung!) noch bei attestiert entschuldigtem Versäumen der mündlichen Prüfung im 5. Prüfungsfach die BLL nachträglich als Ersatz herangezogen werden.